BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag 17. Wahlperiode 18.04.08

Antrag der Fraktion der FDP

Arbeitnehmerfreiheitsgesetz – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen vom 28. März 2000

Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Gesetz über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen vom 28. März 2000 wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - "Zugehörige der Kammer können alle im Lande Bremen tätigen Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten werden."
- 2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - $\verb|,| Die Kammerzugeh\"{o}rigkeit erfolgt auf Antrag. Eine Pflicht zur Mitgliedschaft besteht nicht."$
- 3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 hinzugefügt:
 - "Die Kammerzugehörigkeit kann durch einseitige Erklärung (Kündigung) beendet werden."
- 4. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

 $\label{thm:continuous} Die Zwangsmitgliedschaft in der Arbeitsnehmerkammer wird aus folgenden Gründen abgelehnt:$

- Die Zwangsmitgliedschaft in der Arbeitnehmerkammer ist nicht notwendig. Bremen ist neben dem Saarland das einzige Bundesland, in dem es für alle Arbeitnehmer eine Zwangsmitgliedschaft in einer Arbeitnehmerkammer gibt.
- Die historisch gewachsene Rolle als Instrument der gesellschaftlichen Mitbestimmung und der politischen Einflussnahme auf staatliches Handeln ist nicht mehr zeitgemäß. Es gibt ausreichend andere Arbeitnehmerorganisationen wie Gewerkschaften, die diese Rolle einnehmen sowie die Wahrung und Förderung der Interessen der Arbeitnehmer im Lande Bremen zum Ziel haben. Dort ist die Mitgliedschaft freiwillig.
- Die Arbeitnehmerkammer nimmt sachfremde Aufgaben wahr. Dazu gehören u. a. die Erstellung von Einkommenssteuererklärungen, die Arbeitslosenrechtsberatung und die Beratung und Schulung von Betriebs- und Aufsichtsräten. Diese Leistungen werden auch von anderen Organisationen wie der Verbraucherzentrale, der Arbeitsagentur und den Gewerkschaften angeboten. Hier erfolgen eine Beratung und eine eventuelle Bezahlung nach Bedarf. Die Leistungen der Arbeitnehmerkammer hingegen werden zu einem großen Teil von Arbeitnehmern mitfinanziert, die keine Leistungen der Arbeitnehmerkammer in Anspruch nehmen. So hat die Arbeitnehmerkammer rund 290 000 Mitglieder, aber führte in den vergangenen Jahren nur etwa 80 000 Beratungen jährlich durch. Viele Arbeitnehmer wissen nicht einmal, dass sie Mitglied der Arbeitnehmerkammer sind.

- Die Zwangsmitgliedschaft ist mit zusätzlicher Bürokratie verbunden, die nicht angemessen und damit überflüssig ist. Im Jahr 2007 wurden beispielsweise allein für Verwaltungskosten, Raumkosten und Investitionen knapp 2,6 Mio. € ausgegeben. Den unfreiwilligen Mitgliedern der Arbeitnehmerkammer ist nicht zuzumuten, dass sie dafür aufkommen müssen.
- Ähnlich wie bei der Mitgliedschaft in der Kirche, sollte jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin auf freiwilliger Basis entscheiden können, ob er oder sie Mitglied in der Arbeitnehmerkammer sein möchte.

Dr. Oliver Möllenstädt, Mark Ella, Uwe Woltemath und Fraktion der FDP

Druck: Anker-Druck Bremen